

**ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER
OBERÖSTERREICHISCHEN**

ZH-97

VERSICHERUNG-AG FÜR DEN ZuHAUS-STANDARDSCHUTZ

**(für die Sparten Feuer, Sturm, Leitungswasser, Haftpflicht-
versicherung für Haus- und Grundbesitz, soweit Gegenstand
des Versicherungsvertrages)**

Der ZuHaus-Standardschutz ist entweder eine Einzelversicherung oder eine Bündelversicherung von mindestens 2 Versicherungsverträgen der Sparten

- Feuer
- Sturmschaden
- Leitungswasser
- Haftpflicht für Haus- und Grundbesitz

in einer Police, wobei jede Sparte als eigener rechtlich selbständiger Vertrag gilt.

Darüber hinaus können im Rahmen dieser Bündelversicherung weitere Versicherungsverträge abgeschlossen werden.

Bei Wegfall eines oder mehrerer Versicherungsvertrages/-verträge bzw. des versicherten Interesses, aus welchem Grund auch immer, gilt hinsichtlich des/der verbleibenden Versicherungsvertrages/-verträge bzw. Interesses des ZuHaus-Keine-Sorgen-Schutzes der jeweils geltende Unternehmenstarif nach Maßgabe des vereinbarten Deckungsumfanges.

Die versicherte(n) Sparte(n) sowie vereinbarte(n) Versicherungssumme(n) ergibt/ergeben sich aus der Police.

Für die Verträge der einzelnen versicherten Sparten gelten die zur jeweiligen Sparte in der Police ausgewiesenen

- Allgemeinen Versicherungsbedingungen;
- in den Sparten Feuer, Sturm, Leitungswasser und Haftpflicht für Haus- und Grundbesitz, die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen für den ZuHaus-Standard-Schutz;
- Ergänzende Versicherungsbedingungen und Klauseln nach Maßgabe der versicherten Sparten bzw. vereinbarten Zusatzdeckungen.

Die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen für den ZuHaus-Standard-Schutz gelten in der

- **Feuerversicherung**
- **Sturmschadenversicherung**
- **Leitungswasserversicherung**
- **Haftpflichtversicherung für den Haus- und Grundbesitz**

und zwar insoweit, als für diese Sparten im auf der Police angeführten Umfang Versicherungsschutz besteht.

1. SELBSTBEHALT

Der Versicherungsnehmer trägt in jedem Schadenfall einen allenfalls vereinbarten und in der Police gesondert ausgewiesenen Selbstbehalt.

2. ANERKENNUNG DER GEFAHENUMSTÄNDE

Der Versicherer erklärt, daß ihm bei Vertragsabschluß sämtliche erheblichen Gefahrenumstände bekannt geworden sind, es sei denn, daß irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Unbeabsichtigte Fehler beim Abschluß des Versicherungsvertrages, etwa versehentlich unterbliebene Anzeigen oder Anmeldungen beeinträchtigen die Ersatzpflicht nicht. Sie sind jedoch nach Bekanntwerden unverzüglich zu berichtigen. Gleichfalls bleibt die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, eine nachträglich eingetretene Gefahrenerhöhung gemäß § 27 VersVG anzuzeigen, unberührt.

Dies bezieht sich nicht auf Auflagen der Behörde (Baubehörde, Feuerpolizei, Brandverhütung), die

nicht erfüllt oder eingehalten werden.

3. WERTANPASSUNG NACH DEM BAUKOSTENINDEX (BKI):

- 3.1. Die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage erhöht bzw. vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen der Baukosten seit der letzten Prämienhauptfälligkeit bzw. seit der letzten Wertanpassung entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht bzw. vermindert.
- 3.2. Für die Berechnung des Prozentsatzes der Veränderung wird der Baukostenindex (Baumeisterarbeiten) des Österreichischen Statistischen Zentralamtes herangezogen. Wird der oben genannte Index nicht mehr veröffentlicht, so ist der an seine Stelle getretene Index heranzuziehen.

Die Prozentsätze der Veränderungen werden nach folgender Formel ermittelt:
 $P = 100 \times (IA : I_o - 1)$

P = Prozentsatz der Veränderung
I_o = Index, Stand der letzten Wertanpassung (Ausgangsindex)
IA = Index zum Zeitpunkt der neuen Wertanpassung (aktueller Index)

Es wird der jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte Index verwendet; es wird daher jener Index herangezogen, der jeweils drei Monate vor der Hauptfälligkeit Gültigkeit hatte.

- 3.3. Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann für sich allein von jedem Vertragspartner jährlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie schriftlich gekündigt werden.